

Kreisschreiben Nr. A 3

an die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern

Zustellung von Zahlungsbefehlen und Konkursandrohungen

Zahlungsbefehle und Konkursandrohungen können durch Angestellte des Amtes oder durch die Post zugestellt werden (Art. 72 Abs. 1 SchKG). Es besteht kein gesetzlicher Vorrang zugunsten einer dieser Alternativen, womit die Auswahl dem Amt grundsätzlich frei steht. Im Interesse einer einheitlichen und wirtschaftlichen Handhabung erlässt die Aufsichtsbehörde jedoch folgende Regelung, von der nur in begründeten Ausnahmefällen abzuweichen ist:

- a) Die erste Zustellung erfolgt durch die Post. Falls die erste Zustellung misslingt, können weitere Zustellversuche durch den entsprechenden Spezialdienst der Post vorgenommen werden.
- b) Falls die Zustellung durch die Post misslingt, werden zwei weitere Zustellversuche durch Angestellte des Amtes unternommen.
- c) Falls auch diese misslingen, ist der Schuldner zur Abholung auf die Dienststelle vorzuladen.
- d) Bleiben die Massnahmen gemäss Bst. a - c erfolglos, ist die polizeiliche Zustellung zu veranlassen.

Dieses Kreisschreiben trat am 1. Januar 2006 in Kraft. (Bst. a und b geändert per 1. Januar 2021).

